

KAMPFKUNST UND RECHT

Kampfsportler und ihr Recht zu vorläufigen Festnahme von Straftätern

Geleitwort von Großmeister Gerhard E. Hermanski, Bundeslehrer & Sachverständiger für koreanische Kampfkunst

In der gemeinsam von Kampfkunst International und der HKD-AKADEMIE-SEO® entwickelten Serie „Kampfkunst und Recht“ wurden grundlegende Rechtsfragen rund um die Kampfkunst behandelt. Die Serie, die sich von der Haftung bei Trainingsunfällen bis hin zum Thema Notwehr erstreckte, erschien in den Heften 4-9/2008 von Kampfkunst International. Aufgrund des großen Interesses wird die Serie in unregelmäßigen Abständen fortgeführt. Im täglichen Trainingsalltag kann es schließlich immer wieder einmal auch wichtig sein, sich der Bedeutung rechtlicher Fragen bewusst zu sein. Ich selber musste z.B. im Rahmen einer Leistungsprüfung im Hapkido am Prüfungstag auf eine erwachsene Prüfungsteilnehmerin aus Fürsorgegründen einwirken. Besagte Teilnehmerin bestand trotz Rückenschmerzen darauf, an der Leistungsprüfung teilzunehmen. Die offensichtliche Einschränkung im Lendenwirbelbereich führte jedoch nicht zuletzt wegen des Haftungsrisikos dazu, dass ich eine Prüfung zu diesem Zeitpunkt für die junge Frau ablehnte. Im Verlaufe der nächsten Tage wurde ein Bandscheibenvorfall diagnostiziert, der zu einem sofortigen operativen Eingriff führte. In der Nachbetrachtung ist die Entscheidung die junge Frau aus der Prüfung auszuschließen, eine 100% richtige Entscheidung gewesen, obwohl diese am Prüfungstag unter Tränen der engagierten Schülerin rege diskutiert wurde. So zeigt sich, wie schnell rechtliche Fragen in einer alltäglichen Kampfsportsituation zum Thema werden können.

Ein immer wieder auftauchendes Problem ist die Frage, welche Rechte ein Kampfsportler hat, wenn er auf einen Straftäter trifft - im Rahmen von Notwehr oder als Zeuge einer Straftat. Im letzten Teil der Serie „Kampfkunst und Recht“ wurden bereits die Notwehrrechte thematisiert, die ein Kampfsportler in erster Linie hat. Hieran schließt sich die Frage an, was man mit einem Straftäter macht, wenn man sich gegen ihn als Kampfsportler erfolgreich bei der Notwehr gewehrt hat. Kann man

ihn bis zum Eintreffen der Polizei festhalten oder zur Polizei bringen? Unter welchen Voraussetzungen darf man als normaler Bürger Straftäter festnehmen? Kann man Straftäter auch ohne eine persönliche Notwehrlage als Bürger festsetzen? Welche Mittel darf man dabei als Kampfsportler einsetzen?

Großmeister Gerhard E. Hermanski, Bundeslehrer & Sachverständiger für koreanische Kampfkünste.



Wer mit dem Erlernen einer Kampfkunst oder einer Selbstverteidigungsform beginnt, tut dies oftmals in der Absicht, sich in einer Notsituation angemessen und verhältnismäßig verteidigen zu können. Dabei steht im Mittelpunkt des Kampfkunstrainings einzig und allein die Effektivität und Funktionalität der erlernten Techniken, denn die Formulierung des sogenannten „angemessenen und verhältnismäßigen“ Reagierens auf eine gegenwärtige körperliche Bedrohung ist dem Gedanken realitätsfremder Theoretiker entsprungen. Was im Rahmen der Selbstverteidigung angemessen und verhältnismäßig ist und was nicht, dürfte in vielen Fällen diskussionswürdig sein.

Das deutsche Notwehrrecht ermöglicht jedem, sich gegen körperliche Bedrohungen wirksam zur Wehr zu setzen – doch ist hier in allen Fällen Vorsicht geboten. Gewöhnlich wird aus dem Angreifer, wenn man diesen gezielt außer Gefecht gesetzt hat, ganz überraschend plötzlich ein „Opfer und Unschuldslamm“, das sofort Polizei und Justiz gegen den Notwehrausübenden bemüht. Deutsche Richter wiederum scheinen oftmals ein ausschließlich am Gesetzestext orientiertes Bild von realer, alltäglicher Gewalt und deren realistischer Abwehr zu haben. Man könnte es überspitzt auch so ausdrücken: Wer körperlich angegriffen wird, der hat sich

Text:
Jörg-M. Günther

Fotos:
Mein-Hapkido.de

Inhalt

SEITE 65-69

Kampfkunst und Recht

SEITE 70-75

Kampfkunst und Film
Lasko - Die Faust Gottes

SEITE 76

WAKO
Kickboxer Mannheims



besser zusammenschlagen zu lassen, denn dann ist der Fall klar – hier das arme Opfer, dort der brutale Täter. Wer dieses klare Bild durcheinander bringt, indem er sich heftig, gezielt und gekonnt gegen Gewalt zur Wehr setzt, der muss manchmal damit rechnen, in Beweisnöte zu geraten und plötzlich selbst einer Straftat verdächtig zu werden.

Wer in der Lage ist, den Angreifer außer Gefecht zu setzen – das bedeutet, den Angriff dauerhaft und endgültig zu beenden - der sieht sich sehr schnell mit dem Vorwurf der Selbstjustiz und/oder des Faustrechts konfrontiert. Daher ist es wichtig als Kampfsportler seine Rechte zu kennen.

Wer als Kampfsportler/ -künstler nach einer - bedauerlicherweise notwendigen, manchmal sogar unvermeidlichen - Aktion der Selbstverteidigung im Nachgang vom Angreifer wegen Körperverletzung oder gar gefährliche Körperverletzung verklagt wird, muss häufig erleben, dass er selbst nun als Täter dargestellt wird. Oftmals wird dem, der sich wirksam verteidigt hat, nun von staatlicher Seite zum Vorwurf gemacht, er müsse „als Kampfsportler“ besonders verantwortungsvoll mit den erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen umgehen. Der Laie sieht einen Kampfsportler, vor allem, wenn er den schwarzen Gürtel trägt, offenbar als unbesiegbaren Meister, der sich auch mit „sanften Mitteln“ jederzeit beliebig viele Angreifer vom Leib halten kann. Dieses Vorurteil hält sich hartnäckig und führt dazu, dass die Vertreter der deutschen Justiz von einem Kampfsportler erwarten, jeden Angriff

„angemessen“ abzuwehren – möglichst ohne dem Angreifer irgendeinen Schaden zuzufügen. Aber eine ernsthafte körperliche Auseinandersetzung auf der Straße ist etwas ganz anderes als ein regelkonformer sportlicher Wettkampf in einer Sporthalle!

Wer im Ernstfall die Faustschläge des Gegners „angemessen“ abwehrt und bspw. durch gute Verteidigung merken lässt, dass er nicht so leicht zu bezwingen ist, der wird nicht, wie oft angenommen, den Gegner in die Flucht schlagen. Vielmehr wird damit nur erreicht, dass der Angreifer zu immer massiverer Gewalt greift, um sein Ziel doch noch zu erreichen. Das bedeutet, dass er – wenn er mit den Tritten und Schlägen erfolglos bleibt – manches Mal als nächstes eine Waffe oder ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einsetzen wird.

Was hat der Verteidiger dann mit seiner „angemessenen“ Vorgehensweise erreicht? Ein Messer abzuwehren ist für einen unbewaffneten Verteidiger beinahe unmöglich. Wer mit einem Messer attackiert wird, der kann nur noch nach dem Prinzip des „kalkulierten, begrenzten Schadens“ handeln:

Verletzungen lassen sich kaum verhindern, sondern lediglich in ihrem Ausmaß begrenzen. Der Glaube, dass man aus einer solchen Auseinandersetzung als Sieger hervorgehen kann, und dies gar unverletzt, der beweist damit nur eines: man hat noch nie einem entschlossenen, mit einer Waffe/einem Messer bewaffneten Angreifer gegenüber gestanden. Eine realistische Abwehr kann dementsprechend im Ernstfall nur aus einer effektiven und gezielten Verteidi-

gung bestehen. Diese Verteidigung muss zur sofortigen Kampfunfähigkeit des Angreifers führen.

Richter sowie Staatsanwalt sind zumeist empört über die vermeintliche „Brutalität“, mit der Kampfsportler sich ihrer Haut erwehren. Diese Empörung kann ich nicht nachvollziehen. Brutal ist der Angreifer, der es auf unsere geschützten Rechtsgüter abgesehen hat. Wenn die Folge seines Angriffs z. B. ein gebrochener Arm ist, dann hat sich der Täter dieses selbst zuzuschreiben. Ich halte es für widersinnig, den Kampfsportler, der sich wirksam verteidigt hat, deswegen zu maßregeln oder gar zu bestrafen. Ebenso widersinnig ist es, die „Unkultur der Gesellschaft“ denjenigen anzulasten, die sich selbst zu schützen in der Lage sind, sowie den durch wirksame Abwehr erfolglosen Angreifer zum Opfer zu machen.

Lebens-, Bewegungs- und Kampfkunst aus Korea



www.mein-hapkido.de

menschen
erleben
in
natürlicher

harmonie
außergewöhnliche
praxisorientierte
koreanische kampfkünste
in
deutschlands
offiziellem lehrinstitut

Welche Rechte ein Kampfsportler/ -künstler hat, der sich für seine oder die Sicherheit anderer einsetzt, soll in dem folgenden Beitrag erläutert werden.

Nicht nur die Polizei hat ein Recht zur Festnahme von Straftätern. Der Rechtsstaat ist zur Durchsetzung des Rechts darauf angewiesen, dass auch seine Bürger in einem begrenzten Rahmen Verdächtige einer Straftat festhalten dürfen. Gebe es ein solches Instrument nicht, würden viele Straftäter anonym bleiben oder sich durch Flucht entziehen, weil die Polizei in der Regel bei einer Straftat nicht direkt vor Ort ist oder sein kann. In bestimmten Situationen darf deshalb auch jeder, also auch jeder Kampfsportler, Straftäter festnehmen. Eine Festnahmepflicht gibt es für Privatpersonen aber nicht. Nach § 127 der Strafprozessordnung ist es vielmehr

„jedermann“ gestattet, einen „auf frischer Tat“ ertappten Straftäter vorläufig festzunehmen. Der Straftäter muss der Flucht verdächtig sein oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden können. Es kommt dabei nicht darauf an, ob man selber Opfer dieser Straftat geworden ist oder ob ein anderer davon betroffen wurde. Wenn man also noch am Tatort oder in dessen Umfeld einen Verdächtigen stellt, ist man unter diesen Umständen befugt, ihn z.B. festzuhalten und an seiner Flucht zu hindern. Das gilt unabhängig von der Gewichtigkeit der Straftat und vom Wert einer Beute bei allen Vergehen und Verbrechen. Bei reinen Ordnungswidrigkeiten gibt es aber kein Festnahmerecht (§ 46 Abs.3 Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Das angewendete Mittel bei der vorläufigen Festnahme muss dabei allerdings

zum Festnahmezweck in einem angemessenen Verhältnis stehen. Unzulässig ist es daher in der Regel, die Flucht eines Verdächtigen durch Handlungen zu verhindern, die zu einem wirklich ernsthaften Körperschaden oder zum Tod führen können. In einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2007 heißt es dazu: „Das auch in diesem Zusammenhang geltende Verhältnismäßigkeitsprinzip verbietet es regelmäßig – jedenfalls bei Straftaten von geringem Gewicht-, zur Fluchtverhinderung Handlungen vorzunehmen, die zu einer ernsthaften Gesundheitsbeschädigung oder zu einer unmittelbaren Lebensgefährdung führen.“[1]

So hat z.B. der Bundesgerichtshof in einem anderen Urteil im Jahr 2000 entschieden, dass ein längeres lebensgefährdendes Würgen eines auf frischer Tat Betroffenen, der in einem Geschäft



1) BGH, Urt. vom 3.07.2007, 5 StR 37/07



5 CDs entwendet hatte, nicht zulässig ist [2]. Der Ladendetektiv hatte den sich zunächst heftig wehrenden Ladendieb gestellt, zu Boden geworfen und für einen ca. 3 Minuten dauernden Zeitraum in einen Würgegriff genommen. Die Luftzufuhr wurde hierbei völlig abgeschnitten, so dass der Ladendieb starb. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Detektiv den Ladendieb zwar am Boden fixieren, aber nicht solange und mit dieser Intensität würgen dürfen. Lebensgefährliches Würgen sei nicht erlaubt und deshalb die Grenzen der vorläufigen Festnahme überschritten worden.

Generell ist aber bei der vorläufigen Festnahme durchaus die Anwendung körperlicher Gewalt mit der Gefahr oder der Folge körperlicher Verletzung

gen des Straftäters zulässig. Haltegriffe und Hebeltechniken eines Kampfsportlers gegenüber einem Straftäter, der flüchten will oder seine Identität nicht preis gibt, sind demnach regelmäßig bis zum Eintreffen der Polizei zulässig. Hierunter fällt auch ein Fixieren am Boden, festes Zupacken und der „Polizei“ oder ähnliche Griffe. Man kann den Täter auch zwangsweise zur nächsten Polizeidienststelle bringen oder zu einem Ort, von wo aus man die Polizei verständigt. Im Budo gibt es insofern eine Vielzahl von Transportgriffen, die man anwenden kann. Auch das Fesseln kann zulässig sein, wenn es z.B. wegen großer Aggressivität und Gefährlichkeit des Täters notwendig ist. Ob man zur Täteridentifizierung die Gegenstände dem Täter abnehmen darf, ist

umstritten und zweifelhaft. Wenn sich der Kampfsportler, der eine vorläufige Festnahme durchführt, einmal bei der Wahl der Mittel im Irrtum befindet, also vielleicht in der Stresssituation überreagiert, macht er sich nicht automatisch strafbar. Es kommt dann nach § 17 Strafgesetzbuch darauf an, ob der Irrtum vermeidbar war oder nicht. Wenn der Irrtum unter den Umständen für den Kampfsportler als juristischem Laien nicht vermeidbar war, bleibt er straflos. Durchsuchungen ohne besonderen Anlass sind aber dem Kampfsportler nicht gestattet. Wenn allerdings aufgrund des Täterverhaltens Hinweise auf verborgene Waffen vorliegen, wird man im Rahmen der vorläufigen Festnahme eine Suche hiernach als rechtmäßig ansehen können. Wenn sich der betroffene Straf-

2) BGH, Urt. vom 10.2.2000, 4 StR 558/99, NJW 2000, 1348

3) Wegen Fragen der Notwehr durch Kampfsportler siehe mein-Hapkido.de – Kampfkunst und Recht

4) Kleinknecht/Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, 44. Auflage, § 127 StPO Rn.5

5) Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 127 StPO Rn.12



Tipps und Hinweise zur vorläufigen Festnahme:

- 1) Man sollte sich sicher sein, dass wirklich eine Straftat von dem Täter begangen wurde.
- 2) Ein Fluchtgrund muss vorliegen (Fluchtverdacht oder Unmöglichkeit der Identitätsfeststellung)
- 3) Man muss bei der Festnahme verhältnismäßig handeln, also z.B. keine gefährlichen lang andauernden Würgegriffe bei einfachem Ladendieb
- 4) Man sollte gegenüber Täter und Zeugen laut deutlich machen, was man tut.
- 5) Man darf den Täter im Allgemeinen als Privatperson nicht ohne Anlass durchsuchen. Ein Anlass können aber Hinweise auf Waffen sein (Aspekt der Eigensicherung).
- 6) Wenn der Täter sich gegen eine korrekte vorläufige Festnahme durch einen Kampfsportler wehrt, hat man dagegen als Festnehmender die vollen Notwehrrechte.

täter gegen eine rechtmäßige vorläufige Festnahme zur Wehr setzt, hat der festnehmende Kampfsportler hiergegen ein uneingeschränktes Notwehrrecht.[3] Wenn man als Kampfsportler auf der Basis des Strafprozessrechts jemand vorläufig festnimmt, und verhältnismäßig handelt, begeht man keine Straftat der Nötigung oder Freiheitsberaubung. Das Handeln ist dann gerechtfertigt. Hierfür gibt es neben der Verhältnismäßigkeit der Festnahme eine Reihe von Voraussetzungen, die man kennen sollte. Der Täter muss z.B. bei einer „frischen Tat“ angetroffen werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn er bei der Begehung einer Straftat oder unmittelbar danach noch am Tatort oder in der unmittelbaren Umgebung gestellt wird [4]. Wenn also z.B. eine Schlägerei in einer Gaststätte stattgefunden hat, können Täter auch noch im weiteren Umfeld der Gaststätte vorläufig festgenommen werden. Auch eine längere Verfolgung des Schlägers ist vom vorläufigen Festnahmerecht gedeckt, wenn sie zum Zwecke der Ergreifung erfolgt.

Es muss ferner ein Festnahmegrund gegeben sein. Ein solcher ist der Fluchtverdacht und die Unmöglichkeit, die Identität des Straftäters sofort festzustellen. Für einen Fluchtverdacht reicht es nach der Rechtsprechung schon aus, wenn man nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon ausgehen kann, dass der Täter flüchten wird, wenn er nicht sofort festgenommen wird. Die Festnahme zur Identitätsfeststellung ist zulässig, wenn der Täter sich nicht ausweisen kann oder Angaben zur seiner Person strikt verweigert. Selbst wenn ein Täter nicht direkt flüchten will, aber seine Identität nicht festgestellt werden kann, besteht ein Festnahmerecht.

Dem betroffenen Straftäter muss bei der vorläufigen Festnahme erkennbar gemacht werden, dass man ihn vorläufig festnimmt und was der Grund dafür ist [5]. Die Anforderungen sind dabei nicht sehr hoch. Niemand muss zur Ausübung des Rechts die Vorschriften der Strafprozessordnung im Einzelnen kennen oder gar die Vorschrift nennen. Es reicht aus, wenn man nur irgendwie dem Straftäter klarmacht, warum man ihn so behandelt. ✘